



## Satzung

### des Rock'n Roll Club Oberschwaben e.V.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Rock'n Roll Club Oberschwaben e.V.“

Er hat seinen Sitz in 88250 Weingarten und ist im Vereinsregister VR 550589 des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Zweck und Ziel des Vereins**

- 1) der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, den Boogie-Woogie und Rock'n Roll Sport überregional zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) regelmäßigen sportlichen Übungsbetrieb an verschiedenen Übungsstätten
  - b) Teilnahme und Austragung von Turnieren und Lehrgängen
  - c) Unterstützung der Übungsleiterausbildung
  - d) Schwerpunkte zur Förderung des Boogie-Woogie und Rock'n Roll Sports liegen im Erwachsenenbereich
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich nur über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) und beginnt nach Antragstellung zum 1. des darauffolgenden Monats. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe nach freiem Ermessen auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 2) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt sechs Monate.
- 3) Die Aufnahme verpflichtet das Mitglied zur Förderung der Vereinsziele und -zwecke und zur Anerkennung der Satzung des Vereins, wie auch zur Einhaltung der Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4) Beim Erwerb der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinsatzung und der Datenschutzerklärung.
- 5) Am Vereinsbetrieb teilnehmende Gäste aus anderen Vereinen sind willkommen, sind jedoch gehalten, bei regelmäßiger Inanspruchnahme der Trainingsräumlichkeiten die Mitgliedschaft zu beantragen. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen soll gefördert werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Quartalsende erfolgen kann
- 2) durch Tod, welcher das sofortige Ausscheiden bewirkt
- 3) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt
- 4) Vor dem Ausschluss in den Fällen 3), Abs. b) und 3), Abs. c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.



# Rock'n Roll Club Oberschwaben e.V.

- 5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so ist dieser endgültig; wird dieser nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## § 6 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sind im Aufnahmeantrag ausgewiesen. Änderungen von Mitgliedsbeiträgen können vom Vorstand erarbeitet und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verändert werden.
- 2) Härtefälle liegen im Ermessen des Vorstandes.
- 3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages besteht.

## § 7 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Ausschluss gem. § 5 Ziffer 3 der Satzung

## § 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand



## § 9 Vorstand

- 1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Sportwart/in
- 2) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des ersten Vorsitzenden und des/der Schriftführers/in ist um ein Jahr versetzt zum stellvertretenden Vorsitzenden, sowie Kassierer/in und Sportwart/in.
- 3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6) Eine Stimmenübertragung bei Abwesenheit ist nicht möglich, ebenso wie die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter. Zur Beschlussfassung sind bei fünf Vorstandsmitgliedern die Anwesenheit von drei nötig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Amt kommissarisch durch ein Mitglied des übrigen Vorstandes verwaltet. Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden hat dieser unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 8) Die Anwesenheit von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, ist bei Vorstandssitzungen möglich. Die Mitarbeit im Vorstand und die Unterstützung des Vorstandes ist wünschenswert.



## § 10 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und wirkt mit der Amtszeit des ersten Vorsitzenden und des/der Schriftführers/in.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## § 11 Mitgliederversammlung

### A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine zweite Mitgliederversammlung kann bei Bedarf im 3. Quartal stattfinden. Zu ihnen sind alle Mitglieder schriftlich mit der Mitteilung der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der Versammlung einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme von Ziffer 3), Abs. b) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung im Jahr hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den ersten Vorsitzenden und den Kassierer
  - b) Bericht der zwei Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer im jeweiligen Turnus.
- 3) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (über 2/3 Mehrheit) und über die Auflösung des Vereins (über 3/4 Mehrheit)



# Rock'n Roll Club Oberschwaben e.V.

- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5) Grundsätzlich kann jede Abstimmung bzw. Wahl durch Akklamation erfolgen. Erhebt jedoch ein anwesendes ordentliches und stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch, so ist die betreffende Abstimmung bzw. Wahl geheim durch Stimmzettel vorzunehmen.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer (Protokollführer) und dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Ablage des Protokolls erfolgt im Vereinsarchiv.

## **B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Sie findet statt,
  - a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
  - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird
- 2) Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie in A.1), A.3) bis A.6).

## **§ 12 Vertretung**

Der Verein wird nach innen und außen durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das, nach Bezahlung der ausstehenden Schulden, noch vorhandene Vereinsvermögen ist steuerbegünstigt gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



## § 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 15 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Vor- und Nachname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weingarten, den 22. März 2019



1. Vorsitzender:  
Erich Glashauser



Stellv. Vorsitzender:  
Dieter Wöstmann